

Einkommensteuer | Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber (BayLfSt)

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat zu der Gestellung arbeitstäglich Mahlzeiten durch den Arbeitgeber Stellung genommen und eine Vielzahl an Zweifelsfragen zur Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert beantwortet (Bayerisches Landesamt für Steuern v. 13.05.2026 - S 2334.1.1-43/10 St36).

Hintergrund: Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten in Form von Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks), so sind diese Sachbezüge nach R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten, wenn

- ▶ tatsächlich eine Mahlzeit abgegeben wird (Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.),
- ▶ für jede Mahlzeit lediglich eine Essenmarke täglich in Zahlung genommen wird,
- ▶ der Verrechnungswert der Essenmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € übersteigt und
- ▶ die Essenmarke nicht an Arbeitnehmer ausgegeben wird, die eine Auswärtstätigkeit ausüben.

Entsprechendes gilt für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, auf die der Arbeitnehmer einen arbeitsvertraglichen oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch hat, wenn sichergestellt ist, dass der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt (vgl. BMF, Schreiben v. 18.1.2019 - IV C 5 - S 2334/08/10006-01).

Das BayLfSt nimmt in seinem Schreiben zu den folgenden Punkten Stellung:

- ▶ Home-Office Mitarbeiter und Teilzeitkräfte,
- ▶ Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit,
- ▶ Erwerb auf Vorrat,
- ▶ Weitere Zweifelsfragen u.a. zu gemischten und Sammelbelegen, Mindestzuzahlungen durch den Arbeitnehmer, kurzzeitigen Auswärtstätigkeiten, mehreren Arbeitgebern, Anwendung der „15er-Regelung“, Restaurantbesuchen am späten Nachmittag bzw. frühen Abend, Stichprobenkontrollen, Ausweis digitaler Essenmarken in der Entgeltabrechnung, Gehaltsumwandlung sowie Essensautomaten im Betrieb des Arbeitgebers.

Hinweis:

Das BayLfSt hat in seinem Schreiben ausführlich zu den oben genannten Punkten Stellung bezogen. Wie verweisen hierfür auf den Volltext des Schreibens.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern v. 13.05.2026 - S 2334.1.1-43/10 St36, NWB Datenbank (Ib)

Fundstelle(n):
NWB WAAAK-24015